



Meldung für Veranstaltungen mit verstärktem Schall über 93 dB(A) gemäss V-NISSG¹

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftlich eingereicht werden.

1. Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Adresse / Lokal

Ort

Datum Beginn

..... Ende

2. Personalien des verantwortlichen Veranstalters

Name

Vorname

Adresse

PLZ / Wohnort

Telefon Mobile

E-Mail

3. Ansprechperson während der Veranstaltung

Name

Vorname

Telefon Mobile

4. Art der Veranstaltung / Besucherzahl

- Anlass mit Veranstaltungstag(en)
- Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung
- Veranstaltung in Gebäuden Veranstaltung im Freien oder Zelt
- Maximale Besucherkapazität Personen

¹ Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711). Die V-NISSG ersetzt die Schall- und Laserverordnung (1996 – 2019).

5. Veranstaltung mit einem

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 – 96 dB(A)

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden

von Uhr bis Uhr

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

Bemerkung: Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang 4 Ziff. 5.3 V-NISSG aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang 4 Ziff. 3.2.3 V-NISSG müssen 6 Monate aufbewahrt werden
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (**Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen**)

Anforderungen für Ausgleichszonen:

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)
- Für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet, frei zugänglich sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen (Raucherabteil maximal 1/3)

(1) Messort Mischpult (Umrechnung gem. Anhang 4 Ziff. 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)

Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort und Datum

Unterschrift

Rechtsbelehrung

Gemäss Artikel 13 NISSG wird mit **Busse bis zu CHF 40'000.-** bestraft, wer vorsätzlich

- gegen die gestützt auf Art. 4 Abs. 2 NISSG durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen verstösst (Art. 13 Abs. 1 lit. c NISSG i.V.m Art. 18-21 V-NISSG): **Schallpegelgrenzwerte und deren Überwachung, Informationspflicht, Schutzmassnahmen sowie Meldepflicht;** oder
- gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst (Art. 13 Abs. 1 lit. d NISSG i.V.m. Art. 27 V-NISSG): **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.**

Wer fahrlässig handelt, wird mit **Busse bis zu CHF 20'000.-** bestraft (Art. 13 Abs. 2 NISSG).

Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt sowie wer bereits die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs 2 StGB). Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt; pflichtwidrig unvorsichtig ist, wer die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR i.V.m Art. 13 NISSG).

Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR i.V.m. Art. 13 NISSG). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Art. 13 NISSG auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführende Gesellschafter, tatsächlich leitende Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 13 NISSG). Art. 7 VStrR ist ebenfalls anwendbar (Art. 13 Abs. 4 NISSG).

Widerhandlungen gegen diese Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Rechts können weitere verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben, insbesondere den Entzug von Bewilligungen.

Hinweis

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben